Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat

Berlin, den 06.11.2025

Stellungnahme

Zur Öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes – Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDModG)“ des Verteidigungsausschusses am 10.11.2025

Das Deutsche Rote Kreuz begrüßt ausdrücklich den vorgesehenen Fokus auf die Freiwilligkeit des Wehrdienstes. Die Stärkung der Freiwilligkeit stellt einen zentralen Grundpfeiler einer modernen Gesellschaft dar und ist ein wesentlicher Beitrag zur gesellschaftlichen Akzeptanz des neuen Wehrdienstmodells.

Insbesondere im Kontext der Gesamtverteidigung müssen sowohl militärische als auch zivile Komponenten parallel entwickelt werden. Für die ganzheitliche Sicherheitsarchitektur ist es daher zwingend erforderlich, beim Wehrdienstmodernisierungsgesetz speziell auch den Zivil- und Katastrophenschutz als integralen Bestandteil mitzudenken. Das schwedische Wehrdienstmodell, das in der aktuellen Debatte vielfach als Referenz genannt wurde, trägt diesem Ansatz bereits Rechnung – im deutschen Diskussionsstand bleibt dieser Aspekt bislang unterbelichtet.

Deshalb darf die Diskussion um die künftige Ausgestaltung des Wehrdienstes nicht isoliert betrachtet werden. Sie berührt auch die Aufgaben des DRK als Träger der Freiwilligendienste und als Einsatzstellen eines zivilen Ersatzdienstes unmittelbar. Das DRK ist auf vielfältige Weise von einer sich möglicherweise abzeichnenden Einführung des Grundwehrdienstes betroffen: Unmittelbar als Träger der Freiwilligendienste, deren Rolle und Bedeutung sich unter diesen Voraussetzungen verändern wird, als Träger von Einsatzstellen für einen zivilen Ersatzdienst und mittelbar als Partner im Rahmen der zivilmilitärischen Zusammenarbeit.

Das Deutsche Rote Kreuz setzt sich nachdrücklich ein für:

- Gleichberechtigte Informationen über die Möglichkeit, einen Freiwilligendienst zu leisten
- die Steigerung der Attraktivität der Freiwilligendienste

- eine klare Regelung des Verhältnisses von Zivildienst und Freiwilligendienst
- die Anerkennung der Freiwilligendienste als Ersatzleistung
- die Angleichung der Rahmenbedingungen hinsichtlich Dauer und Vergütung
- eine schlanke und möglichst bürokratiearme Möglichkeit, einen Ersatzdienst zu leisten; z.B. durch Verankerung der Freiwilligendienste als Wahloption gemäß § 13a WpflG (Zivil- und Katastrophenschutz)

Gesamtverteidigung benötigt gesamtgesellschaftliche Resilienz

Im Krisenfall sowie im Falle eines bewaffneten Konfliktes reichen militärische Kompetenzen nicht aus, es bedarf der Ergänzung im zivilen Bereich – vom Sanitätsdienst bis zur Versorgung und Betreuung der Zivilbevölkerung. Eine frühzeitige Integration dieser Dimension im Rahmen der zivilen Verteidigung in das Wehrdienstmodernisierungsgesetz würde unmittelbar zur Stärkung der gesamtgesellschaftlichen Resilienz beitragen. Im Kontext der Landes- und Bündnisverteidigung sind robuste Strukturen innerhalb des Zivilschutzes und der zivilen Versorgung unverzichtbar.

Darüber hinaus sieht Artikel 12a des Grundgesetzes ausdrücklich vor, dass der Dienst an der Gemeinschaft nicht ausschließlich militärischen Charakter hat, sondern auch die Option eines Ersatzdienstes im zivilen Bereich offenstehen muss. Diese verfassungsrechtliche Perspektive wird durch bundesgesetzliche Regelungen im Zivil- und Katastrophenschutz ergänzt: Der Schutz der Bevölkerung ist eine staatliche Aufgabe, die nur in enger Kooperation mit den anerkannten Hilfsorganisationen erfüllt werden kann.

Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass junge Menschen bereits zu Beginn des Auswahlverfahrens die Möglichkeit haben, sich bewusst für den Zivil- und Katastrophenschutz oder eine andere Alternative innerhalb des zivilen Ersatzdienstes zu entscheiden. Aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes muss die zivile Ergänzung bei allen Fragebögen, Abfragen oder Registrierungen im Zuge des Wehrdienstmodernisierungsgesetzes als Option enthalten sein. Dies darf nicht erst in einem späteren Zeitpunkt im Verfahren involviert werden, sondern muss von Anfang an als gleichwertige Alternative aufgezeigt werden. Dabei gehen wir davon aus, dass diese Regelungen, wie in der Praxis des Deutschen Roten Kreuzes üblich, für alle Geschlechter gelten. Die Überlegungen des Deutschen Roten Kreuzes sind ausdrücklich anschlussfähig an das Gesetz zur Einführung eines neuen Wehrdienstes. Daher schlagen wir vor, die Angaben

unter §15a Abs. 1 Nr. 2 WPflG um die Bereitschaftserklärung für eine zivile Ergänzung zu erweitern.

Stufe 4: Reaktivierung der Wehrpflicht im Ernstfall

Das im Gesetzentwurf diskutierte Stufenmodell sieht in Stufe 4 – im Spannungs- oder Verteidigungsfall – die Reaktivierung der allgemeinen Wehrpflicht vor. Gemäß Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes muss dabei das Recht auf Wehrdienstverweigerung und die Möglichkeit eines zivilen Ersatzdienstes gewährleistet bleiben. Die Bundesregierung sollte daher, bereits jetzt im Rahmen des Wehrdienstmodernisierungsgesetzes, vorsorglich Strukturen für diesen zivilen Ersatzdienst zu schaffen ggf. auch durch eine Wahloption der Möglichkeit einer langjährigen Verpflichtung.

Ein frühzeitiger Einbezug der zivilgesellschaftlichen Akteure und speziell der fünf anerkannten Hilfsorganisationen würde ermöglichen, im Ernstfall auf bestehende Kapazitäten und erprobte Verfahren zurückzugreifen. Das Deutsche Rote Kreuz hält es nachdrücklich für sachgerecht, die bestehenden Freiwilligendienste organisatorisch und strukturell in die Konzeption einzubinden. So könnten die zivilen Ersatzdienste im Verteidigungsfall auf vorhandenen Strukturen aufbauen, anstatt in bereits angespannten Zeiten ad hoc neu geschaffen werden zu müssen. Als langjähriger Träger von Freiwilligendiensten hat das Deutsche Rote Kreuz und haben die anerkannten Hilfsorganisationen insgesamt viel Erfahrung und Expertise, die in die weitere bürokratiearme Ausgestaltung der vorliegenden Konzepte einfließen können.

Aufbau auf bestehenden Strukturen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD)

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes ist bereits heute der Bevölkerungsschutz als eigene Säule integriert. Diese Form des freiwilligen Engagements hat sich als wertvolle Alternative zum klassischen Wehrdienst erwiesen, da sie die Bevölkerungsschutzstrukturen stärkt und zeitgleich soziale Kompetenzen in der Gesellschaft fördert – wenngleich auch seit Aussetzen der Wehrpflicht weitaus weniger Personen zur Verfügung stehen. Die relevanten Einsatzbereiche umfassen unter Anderem:

- Sanitätswesen,
- Betreuung im Zivil- und Katastrophenschutz,
- psychosoziale Notfallversorgung,
- Blutspende

Das Wehrdienstmodernisierungsgesetz könnte durch eine gezielte Erweiterung und Integration des BFD eine belastbare Grundlage für einen zivilen Ersatzdienst schaffen, der die Bevölkerungsschutzstrukturen nachhaltig stärkt. Dabei sollte sichergestellt werden, dass ausschließlich die anerkannten Hilfsorganisationen, die gemäß § 26 ZSKG (Mitwirkung der Organisationen) für den Einsatz im Zivil- und Katastrophenschutz anerkannt sind, an der Umsetzung beteiligt werden.

Abschließend weist das Deutsche Rote Kreuz darauf hin, dass die zuletzt vorgenommenen Haushaltskürzungen bei den Freiwilligendiensten konträr zu den steigenden Herausforderungen stehen. Eine kontinuierliche und angemessene finanzielle Ausstattung der Freiwilligendienste ist Voraussetzung, um deren Potenzial als zivile Alternative im Rahmen des Wehrdienstmodernisierungsgesetzes künftig voll auszuschöpfen zu können.

Fazit

Das Deutsche Rote Kreuz befürwortet ausdrücklich die Beibehaltung und Stärkung des Prinzips der Freiwilligkeit im Wehrdienstmodernisierungsgesetz. Gleichzeitig plädiert das Deutsche Rote Kreuz dafür, das Gesetz im Sinne einer ganzheitlichen Gesamtverteidigung auszugestalten, die auch den Zivil- und Katastrophenschutz als gleichrangigen Bestandteil berücksichtigt.

Nur durch die enge Verzahnung militärischer und ziviler Strukturen, den Ausbau bestehender Freiwilligendienste sowie die klare gesetzliche Verankerung eines zivilen Ersatzdienstes kann eine moderne, resiliente und gesellschaftlich breit getragene Sicherheitsarchitektur entstehen.

Das Deutsche Rote Kreuz steht bereit, seine Erfahrung in die weitere Ausgestaltung konstruktiv einzubringen. Für Rückfragen oder einen vertieften Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt

Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes
Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel: +49 30 85404-0
Mail: Generalsekretaer@DRK.de